

RS Vwgh 1990/10/23 90/11/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §68 Abs1;

WehrG 1978 §36;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

Rechtssatz

Einem bei Erledigung des Befreiungsantrages verwerteten Begründungselement kommt keine bindende Wirkung für die Einberufung zu. Die gleichzeitige Einberufung des Bruders des Wehrpflichtigen, der nach dem die Befreiung abweisenden Bescheid die Arbeitskraft des Wehrpflichtigen ersetzen sollte, kann rechtlich insofern von Bedeutung sein, als der Wehrpflichtige auf Grund der maßgeblichen Änderung des Sachverhaltes einen neuerlichen Antrag auf Befreiung stellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110176.X01

Im RIS seit

23.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at